

Merkblatt

Projektbegleitende Ausschüsse der Industriellen Gemeinschaftsforschung - IGF

Mit dem Programm Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF) fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorwettbewerbliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlich-technischen Fragestellungen ohne thematische Einschränkung auf bestimmte Technologiefelder oder Branchen. Förderfähig sind Projekte im Bereich Grundlagenforschung, industrieller Forschung, experimenteller Entwicklung sowie Durchführbarkeitsstudien, welche neue Erkenntnisse vor allem im Bereich der Erschließung und Nutzung moderner Technologien erwarten lassen und insbesondere KMU wirtschaftliche Vorteile bringen.

Unternehmen initiieren innovative Projekte, die über die Forschungsvereinigungen eingebracht werden. Die über 20.000 Unternehmensbeteiligungen in den projektbegleitenden Ausschüssen bei den rund 1.600 IGF-Projekten sind ein weiterer deutlicher Indikator dafür, dass über die IGF industrierelevante Projekte gefördert werden.

Von dem intensiven Austausch in den Ausschüssen profitieren Forschungseinrichtungen und Unternehmen, insbesondere KMU auch über die Projektlaufzeit hinaus. Dies sind ideale Ausgangsbedingungen für einen erfolgreichen Transfer der Forschungsergebnisse und deren Umsetzungschancen in der Wirtschaft.

Die IGF leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Etablierung tragfähiger Innovationsnetzwerke und Plattformen entlang der gesamten industriellen Wertschöpfungsketten.

Die Teilnahme an den Sitzungen des projektbegleitenden Ausschusses ist für den Erfolg jedes einzelnen Projekts sehr wichtig.

Bei den Sitzungen der projektbegleitenden Ausschüsse sind zugleich wettbewerbsrechtliche Aspekte zu beachten, die im nachfolgenden Leitfaden dargestellt sind:

Leitfaden für Sitzungen des projektbegleitenden Ausschusses

Im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden wissenschaftlich-technische Forschungsvorhaben ohne thematische Einschränkung auf bestimmte Technologiefelder oder Branchen gefördert. Die Zuordnung gemäß Nr. 2.1 der Richtlinie über die Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung erfüllt die Vorgaben der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1), sog. FuEul-Unionsrahmen.

Für die Forschungsvorhaben ist ein projektbegleitender Ausschuss (PA) zu bilden, in dem die Wissenschaft und insbesondere die Wirtschaft vertreten sind. Hierzu zählen Angehörige von KMU, größeren Unternehmen, Forschungsvereinigungen und Verbänden. Weitere Mitglieder können Angehörige von Vereinen und Forschungseinrichtungen (z.B. Hochschulen) sein.

Der PA nimmt zur Sicherstellung der Praxisrelevanz eine Beratungs- und Steuerungsfunktion ein und trägt unter Nutzung der industriellen Kooperation zur Anwendbarkeit der Ergebnisse insbesondere für KMU bei (Nr. 4 der Richtlinie).

In den projektbegleitenden Ausschüssen ist nicht auszuschließen, dass im Wettbewerb konkurrierende Unternehmen, Organisationen und Verbände vertreten sind.

Die Tätigkeit in den Ausschüssen darf nicht für sachfremde Zwecke genutzt werden, insbesondere nicht, um Gelegenheit zur Erörterung kartellrechtlich unzulässiger Themen zu schaffen. Die kartellrechtlichen Regeln sind selbstverständlich auch hier einzuhalten.

1. Pflichten und Verhalten von Sitzungsteilnehmern und der Sitzungsleitung

Alle Teilnehmer an den Sitzungen haben darauf zu achten, dass es nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommt. Zu Beginn einer Sitzung weist die Sitzungsleitung auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin. Sollte sich im Rahmen einer Sitzung ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnen, hat die Sitzungsleitung die Teilnehmenden auf diese Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Bei allen (schriftlichen oder mündlichen) Äußerungen ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können und nicht der Anschein der Behandlung kartellrechtlich unzulässiger Themen entstehen kann.

2. Übersicht über wichtige kartellrechtliche Vorschriften

Artikel 101 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

„Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;*
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;*
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;*
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;*
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.“*

§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):

„Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“

3. Handlungen, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind

Aus den zuvor zitierten Vorschriften ist ersichtlich, dass Verstöße gegen das Kartellrecht in verschiedenen Formen begangen werden können. Neben ausdrücklichen Verträgen oder Vereinbarungen oder förmlichen Beschlüssen kommen kartellrechtlich verbotene Handlungen auch in der Form von abgestimmten Verhaltensweisen vor. Nach einer Definition des Europäischen Gerichtshofs fällt unter den Begriff einer abgestimmten Verhaltensweise jede Form der Koordinierung, die zwar nicht zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, die aber bewusst eine *praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs* treten lässt.

Auch ein Informationsaustausch kann eine abgestimmte Verhaltensweise darstellen, wenn Unternehmen sogenannte strategische Informationen bzw. sensible Daten austauschen.

Für die Annahme eines Verstoßes durch eine abgestimmte Verhaltensweise kommt es nicht darauf an, ob mehrere Unternehmen sensible Informationen ausgetauscht haben oder lediglich ein Unternehmen das beabsichtigte Marktverhalten offenbart hat. Dies gilt auch für Situationen am Rande von Gremienveranstaltungen oder bei informellen Zusammenkünften.

Die Schwelle zwischen (erlaubtem) autonomem und (verbotenem) abgestimmtem Parallelverhalten kann sehr niedrig sein.

Nachstehend finden Sie einige Beispiele von Verhaltensweisen, strategischen Informationen bzw. sensiblen Daten, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind:

A. Zwischen Unternehmen/Organisationen:

- Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listenpreise, Marktpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Preisanhebungen oder Preissenkungen, auch Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Kosten und durchlaufende Posten) und andere preisrelevante Faktoren wie z. B. Preiszuschläge, Rabatte, Skonti oder sonstige Vertragsbedingungen wie z. B. Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung und Garantien;
- Informationsaustausch über individuelle Marktdaten, sofern er sich auf Daten bezieht, die üblicherweise geheim gehalten werden, wie insbesondere Kapazitätsauslastung, Liefermengen, Angebote, Preise, preisrelevante Faktoren, Kosten, Lagerbestände, Lagerreichweiten, Verkaufszahlen und Umsätze, Kunden, Marktanteile, und der Informationsaustausch zeitnah erfolgt bzw. das künftige Marktverhalten beeinflussen kann; Absprachen über geplante Neueinführungen von Produkten, Komponenten oder Prozessen;
- Benchmarking, wenn durch derartige Vergleiche von Wettbewerbern Rückschlüsse auf Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter (z. B. Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt und Innovation) möglich sind;
- Festlegung von Marktanteilen oder Quoten für Produktion oder Lieferungen;
- Aufteilung von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kunden;
- Absprachen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen;
- Abstimmung von Herstellungsprogrammen (Spezialisierung);
- Absprachen über Produktions- oder Lieferbeschränkungen;
- Submissionsabsprachen (Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen).

B. Bei Verbänden:

- Beschlüsse von Verbänden, die deren Mitglieder in ihrem wettbewerblichen Verhalten ungerechtfertigt beschränken;
- einseitige tatsächliche Handlungen eines Verbandes (z.B. Presseerklärungen) in wettbewerblich relevanten Bereichen, die als Beschluss des Verbandes ausgelegt werden können;
- Verbandsempfehlungen, die geeignet sind, das wettbewerbliche Verhalten der Mitglieder zu beeinflussen;
- Organisation von Marktinformationssystemen oder -statistiken, die Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktteilnehmer ermöglichen;

- Weitergabe von sensiblen, z.B. unternehmensindividuellen, Daten (u. a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und -reichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Mitgliedsunternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit;
- Erstellung von Kalkulationsschemata oder einzelner Kalkulationselemente, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;
- Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitglieder führen können;
- Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden keine Geschäfte zu machen;
- Organisation von Selbstverpflichtungen der Industrie, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z. B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt) im Einzelfall gerechtfertigt;
- Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt oder dazu geeignet ist;
- Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher, insbesondere unter vorstehendem Buchstaben A aufgeführter Wettbewerbsverstöße von Unternehmen.

Wenn Teilnehmende am projektbegleitenden Ausschuss der IGF im Zweifel sind, ob sie sich bei ihrer Arbeit im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen halten, sollten sie eine Rechtsberatung einholen.

**Wenn Sie diese Hinweise beachten, können Sie erfolgreich und rechtlich einwandfrei in projektbegleitenden Ausschüssen mitwirken.
Und diese Mitwirkung ist essentiell für die erfolgreiche Durchführung von IGF-Vorhaben!**

März 2018